

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b361a3f2-96dd-3f63-a153-cf1959e06073>**Bibliografie**

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 58 BetrVG - Zuständigkeit

(1) ¹Der Konzernbetriebsrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die den Konzern oder mehrere Konzernunternehmen betreffen und nicht durch die einzelnen Gesamtbetriebsräte innerhalb ihrer Unternehmen geregelt werden können; seine Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auch auf Unternehmen, die einen Gesamtbetriebsrat nicht gebildet haben, sowie auf Betriebe der Konzernunternehmen ohne Betriebsrat. ²Er ist den einzelnen Gesamtbetriebsräten nicht übergeordnet.

(2) ¹Der Gesamtbetriebsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Konzernbetriebsrat beauftragen, eine Angelegenheit für ihn zu behandeln. ²Der Gesamtbetriebsrat kann sich dabei die Entscheidungsbefugnis vorbehalten. ³[§ 27 Abs. 2 Satz 3 und 4](#) gilt entsprechend.

